

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis Deutschland

Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden zügig und nachhaltig umsetzen!

Der konsequente Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum ist ein integraler Bestandteil einer freiheitlichen Gesellschaft. Erst eine umfängliche Barrierefreiheit ermöglicht die individuelle Lebensgestaltung eines jeden Bürgers nach seinen Ansprüchen und Bedürfnissen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wie auch der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) und gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes dazu verpflichtet, eine Bestandsstatistik über die in ihrem Eigentum stehenden wie auch über die von ihnen genutzten Gebäude zu erstellen, die Aufschluss über den Stand der Barrierefreiheit geben soll. Auf Grundlage der Erhebungen sind gemäß Satz 2 § 8 BremBGG verbindliche und überprüfbare Maßnahmen und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren zu erarbeiten.

Die aufgezeigten Verpflichtungen ergeben sich gemäß § 2 Absatz 1 BremBGG unter anderem gleichlautend für die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften wie auch für die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind demzufolge in die Bestandsstatistiken einzubeziehen.

Die mit § 8 Absatz 3 BremBGG festgelegte verbindliche Frist der Berichtserstellungen im oben aufgeführten Sinne zum 1. Januar 2023 wurde nachweislich von den zuständigen ausführenden Stellen (vergleiche § 2 Absatz 1 BremBGG) nicht eingehalten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Der Antragspunkt 1 des Antrags wird ergänzt durch die Aufforderung, dass von den gemäß § 2 Absatz 1 BremBGG zuständigen ausführenden Stellen der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und auch Bremerhaven einschließlich der darin

benannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie beliehener sonstiger Landesorgane nunmehr bis spätestens 30. April 2024 die Bestandserhebungen und die Maßnahmenkataloge im Sinne des § 8 Abs. 3 BremBGG vollumfänglich zu erstellen sind.

2. Der Antragspunkt 2 des Antrags wird um folgende Formulierung ergänzt: „Gleiches gilt auch analog für die Aufsichtsratsvorsitzenden der Mehrheitsgesellschaften der Stadt Bremerhaven.“
3. Der Antragspunkt 3 des Antrags wird zum Antragspunkt 4. An seine Stelle tritt als Formulierung des neuen Punktes 3: „Die Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 BremBGG haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung bei institutionellen und Projektförderungen Nebenbestimmungen und vertragliche Vereinbarungen zum Zuwendungsbescheid vorgenommen werden, die den Vorgaben des § 2 Absatz 4 BremBGG genügen.“
4. Der bisherige Antragspunkt 3 des Antrags wird aufgrund dieses Änderungsantrags zum Punkt 4.
5. Der Antrag wird um den nachstehenden Punkt 5 ergänzt:

„Es wird empfohlen, zur eindeutigen und klaren Haushaltsübersicht für die Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden im Sinne des § 8 Absatz 3 BremBGG ab dem nächsten Haushaltsjahr im Landeshaushalt sowie im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen und in Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven einen eigenen jeweils ressortbezogenen Haushaltsansatz einzustellen, wobei dieser dem Haushaltsgrundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Geltungsbereichs unterliegt.“

Piet Leidreiter, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland